- 11. 1. Können bei Bemessung ber Söhe eines von einer Gesellschaft mb.H. geschuldeten Auswertungsbetrags die Bermögensverhältnisse ihres einzigen (vermögenden) Gesellschafters berücklichtigt werden, wenn sie selbst wirtschaftlich notleidend ist?
- 2. Unter welchen Boraussetungen kann im zweiten Rechtszug die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht werden? Embhsches. § 13. BGB. § 242. BBD. § 529 Abs. 5.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1930 i. S. D. H. Embh. (Bek.) w. H. (Kl.). VI 534/29.
  - I. Landgericht Dresden. II. Oberlandesgericht bafelbft.

Durch notariellen Bertrag vom 7. August 1922 verkaufte der Mäger sein in B. belegenes Grundstüd, auf dem er eine Gastwirtschaft betrieb und wohnte, an die verklagte Gesellschaft mbH. und ließ es ihr sofort auf. Bon dem mit 650000 M. beurkundeten Kauspreis sollten 500000 M. auf das Grundstüd und 150000 M. auf das Jnventar gerechnet werden. Gemäß § 2 des Bertragszahlte die Beklagte auf den Kauspreis bei der Auslassung 150000 M. dar. Sie übernahm auch drei auf dem Grundstüd lastende Hhpotheken im Gesamtbetrage von 140000 M. und verpslichtete sich, die restlichen 360000 M. dei der sür den 30. September 1922 in Aussicht genommenen Übergade des Grundssüdz zu zahlen, vorausgesett daß dis dahin die Genehmigung der Amtshauptmannschaft zum Berkauf vorlag, andernsalls am Tage der Bekanntgade dieser Genehmigung (§ 4). In § 5 des Bertrags

verpflichtete sich der Rläger, die gewerblichen Räume und seine Wohnung jederzeit auf Anforderung der Beklagten unberzüglich zu räumen, während die Beklagte für den Fall einer von ihr vor dem 31. Dezember 1927 geforderten Räumung dem Rläger gegen Übergabe ber leergestellten Räume eine Entschädigung von 150000 M. zahlen sollte. Ferner sollte nach § 6 a. a. D. der Rläger im Falle eines von der Beklagten bor dem 31. Dezember 1927 erklärten Räumungsverlangens berechtigt sein, das Inbentar für 150000 M. zurudzufaufen. Endlich übernahm die Beklagte in § 9 bes Vertrags fämtliche im Rusammenhang mit dem Grundstücksverkauf entstehenden Kosten einschlieklich der Grunderwerbsteuer, während der Rläger die Wertzuwachssteuer tragen sollte. Nachdem die Genehmigung der Amtshauptmannschaft am 27. September 1922 eingegangen war, wurde die Beklagte am 30. September 1922 als Gigentumerin des Grundstücks eingetragen. Gie gablte bann am 7. und 16. Oktober 1922 dem Kläger 360000 und 150000 Mt., obwohl dieser bis dahin nur die gewerblichen Räume leergestellt hatte. In ber Rolaezeit zahlte die Beklaate auch noch die von der Steuerbehörde nach einem Betrage von 800 000 M. errechnete Wertzuwachssteuer. Der Rläger aber ließ das in seinem Besitz verbliebene Inventar für seine Rechnung ohne Widerspruch der Beklagten am 27. September 1922 versteigern und verblieb in ber auf bem Grundstud befindlichen Wohnung.

Mit der Behauptung, daß ein Schwarzkauf vorliege, da der wirklich bereindarte Kauspreis, und zwar ohne das nicht mitverkauste Jnventar, 800 000 M. betrage und auch die Summe von 150 000 M., die ihm für den Fall der Räumung gezahlt werden sollte, verschleierter Kauspreis sei, verlangt der Kläger Auswertung der Zahlungen von 360 000 M. und 150 000 M. Das Landgericht hat der zunächst nur wegen eines Teilbetrags von 6000 KM. nebst Zinsen erhobenen Klage in Höhe von 2076,30 KM. mit Zinsen stattgegeben. Auf die Berufung beider Parteien hat das Oberlandesgericht, nachdem im zweiten Rechtszuge die Klagesorderung auf einen Teilbetrag von 20 000 KM. erweitert worden war, die Beklagte verurteilt, dem Kläger 4300 KM. nebst Zinsen soch weitere 1792,16 KM. Zug um Zug gegen Käumung seiner Wohnung auf dem verkauften Grundstüd zu zahlen, im übrigen sedoch die Berufung des Klägers und serner die der Beklagten zurüdgewiesen.

Die Revision der Beklagten blieb erfolglos. Dagegen wurde auf die Anschlußrevision des Klägers das Berufungsurteil teilweise absgeändert.

Aus ben Gründen:

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit dem ersten Richter bavon aus, daß nach Lage der Sache der zwischen den Barteien für das Grundstüd ohne Inventar vereinbarte Kaufpreis entgegen ber Angabe im Rausvertrage sich auf 800 000 M. belaufen habe, daß aber die unrichtige Beurkundung des Kausbreises gemäß § 313 Sak 2 BGB, burch die erfolgte Auflassung und die grundbuchliche Eintragung geheilt sei und die damit herbeigeführte Gültigkeit des Bertrages auch burch die Unkenntnis der Amtshauptmannschaft über die wirklich getroffenen Bereinbarungen bei Erteilung der Genehmigung nicht berührt werde, da nach dem fächt. Gefen über den Verkehr mit Grundstüden vom 20. November 1920 (GBI. S. 464) der Ausspruch der genehmigenden Behörde sich lediglich auf die Übertragung des Gigentums, nicht aber auf ben Rausvertrag als solchen erstrede . . . Der Berufungerichter gelangt schließlich unter Berudlichtigung ber verschiedensten Makstäbe, benen er einen Vergleich ber gegenwärtigen Vermögensverhältnisse beider Parteien und des einzigen Gesellichafters ber Beklagten ansuat, zu einem Auswertungsbetrag von 7000 RM. und hält daran auch bei Würdigung der Reilerschen Umwertungszahlen fest, da deren mit 12 410 RM, auslaufende Berechnung mehr ergebe. als der Kläger selbst für das Grundstück gezahlt habe, auch außer Betracht lasse, daß es ihm nicht gelungen wäre, sich das Geld über den Währungsverfall hinaus wertbeständig zu erhalten. Anderseits stehe ber Beklagten gegenüber bem nach Vorstehendem an sich in Höhe von 7000 RW. berechtigten Klagansvruch insofern eine zur Aufrechnung geeignete Gegenforderung zu, als der Kläger entgegen der von ihm übernommenen, aus den §§ 4 und 5 des Raufvertrages sich ergebenden Bervflichtung bisber die Wohnung nicht geräumt habe. Das ihm bis dabin gewährte Recht zu deren unentgeltlicher Benukung sei mit dem Tage, an dem er die zweiten 150 000 M. erhalten habe. also am 16. Oktober 1922 erloschen. Durch die unbefugte Weiterbenutung der Wohnung sei der Rläger ungerechtfertigt bereichert. Die Beklagte könne daher gemäß § 812 Abs. 1 BGB. von ihm für die Reit der Weiterbenutzung die nach der jährlichen Friedensmiete zu errechnende gesetliche Miete verlangen. Gegen ihre mit 907,84RM.

auslaufende Berechnung leien ebensowenig Bebenken zu erheben wie ber erst im zweiten Rechtszug erklärten Aufrechnung mit dieser Gegenforderung Bedenken entgegenständen. Wenn im § 529 Abl. 5 ABD. (früher Abl. 3) das Nachbringen von Gegenfordes rungen, mit denen im Berufungsverfahren aufgerechnet werden solle, von der Einwilligung des Rlägers abhängig gemacht sei, so bezwede diese Vorschrift nur, eine Verschleppung des Prozesses zu verhindern. Sie sei daber nicht anzuwenden, wenn im einzelnen Falle durch die Aufrechnung keine Verzögerung herbeigeführt werde. Das treffe hier zu, wo die Gegensorderung der Beklagten von 907,84 RM, spruchreif sei. Denselben Zweck wie die Vorschrift des § 529 Abs. 5 BBD. habe auch eine zwischen den Barteien getroffene Bereinbarung verfolgt, die dahin gegangen sei, daß über die Rechtmäßigkeit der Gegenforderung in einem besonderen Rechtsstreit entschieden werden sollte, falls über sie keine Einigung zustande kame, Der Kläger habe sich aber verpflichtet, ein zu seinen Gunften ergehendes Urteil im gegenwärtigen Brozek insoweit nicht zu vollstreden, als sich die Urteilssumme mit dem Betrage der Gegenforderung der Beklagten dede. Zwed der Bereinbarung sei nur gewesen, eine Berzögerung bes Prozesses zu vermeiden. Trete keine Berzögerung des Berfahrens ein, weil die Gegenforderung ohne weiteres nach Grund und Höhe festzustellen sei, was ietzt zutreffe. so sei auch diese Bereinbarung gegenstandsloß geworden . . .

- Unbegründet ist der Revisionsangriff, mit welchem sich die Beklagte dagegen wendet, daß das Berusungsgericht bei Bemessung der Höhe der Auswertung nicht nur ihre eigenen Vermögensverhältnisse, sondern auch die ihres einzigen Gesellschafters derücksichtigt. Bei Beurteilung dieser Frage ist, was auch das angesochtene Urteil nicht verkennt, im Sinklang mit der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und in dem maßgebenden Schrifttum zum Ausdruck gebrachten Aufsassung aller Geschäftsanteile in einer Hand (die sog. Sinmanngesellschaft) als besondere Rechtspersönlichkeit sortbesteht, also auch im Verkehr mit Dritten ihre Selbständigkeit bewahrt (vgl. § 13 EmdHu. in Verkehr mit Ausschlaft aber, wie die Revision selbst zugibt, nicht aus, daß unter Umständen die Besonderheit des Sinzelsalls zu einer abweichenden Handhabung sühren kann, wenn die Weit-

lichkeiten bes Lebens, die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Macht der Tatsachen es dem Richter gebieten, die juristische Konstruktion hintanzusehen (vgl. RGB. Bb. 99 S. 234, Bb. 103 S. 66 und Recht 1905 Nr. 743; ferner Hachenburg Komm. zum EmbHG. 5. Aufl. § 13 Anm. 1 S. 278fla., Brobmann UmbHG. S. 15fla. und Merzbacher-Kradenberger Gmbh. 9. Aufl. zu § 13 Anm. 6). Namentlich wird das dann geschehen müssen, wenn die Rechtsbeziehungen des Dritten zu der Gesellschaft mbH. es erfordern, daß die von letterer dem ersteren geschulbete Leistung nach Treu und Glauben mit Rudlicht auf die Verkehrslitte bewirkt wird (§ 242 BCB.). Um eine solche Leistung aber handelt es sich, wie keiner weiteren Erörterung bedarf, bei ber hier streitigen Auswertung. Wenn man in einem Kalle wie dem vorliegenden, wo nach dem festgestellten Sachverhalt sich die Gesellschaft mbh. als solche in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, während ihr einziger Gesellschafter vermögend ist, für den Aufwertungsmaßstab lediglich die Verhältnisse der Gesellschaft berücksichtigen wollte, so würde das nicht nur Treu und Glauben widersprechen, sondern geradezu einer Umgehung des Gesetes, der Berbinderung einer angemessenen Aufwertung Tür und Tor öffnen können. Dem kann nicht stattgegeben werden. Der dieser Erwägung. wenn auch nicht ausbrücklich, Rechnung tragende Standpunkt des Berufungsgerichts ist daher rechtlich nicht zu beanstanden (val. aufer der im angefochtenen Urteil angezogenen Entscheidung bes Baber. Oberst. Landes . vom 18. Oktober 1928, Ring Ripr. 1928 S. 1049 Nr. 511, auch das Urteil dess. Gerichts vom 8. Kuli 1926 in AB. 1926 S. 2377 Nr. 1 und Entsch. b. KG. vom 21. April 1927 in AufwKartothek zu § 10 Karte Rr. 40). Frei von Rechtsirrtum ist entgegen der Meinung der Revision auch die Art und Weise, wie das Berusungsgericht den Kausbreiß, zu dem der Kläger seinerseits das Grundstäd erworden hat, bei Bemessung der Höhe der Auswertung berücksichtigt: denn ebensowenig wie nach der Rechtsprechung bes Reichsgerichts die Auswertung bazu ba ist, einen schlechten Berkauf zu verbeisern, darf sie umgekehrt dazu benutt werden. um einen guten Verkauf zu einem weniger aunstigen zu gestalten. . . .

Anderseits ist die Anschlußrevision des Klägers begründet. Er rügt mit Recht die trop seines Widerspruchs erfolgte Zulassung der erst im zweiten Rechtszug erklärten Aufrechnung. Das Be-rusungsgericht hat hierbei gegen die zwingende Borschrift des

\$ 529 Abs. 5 BBD, verstoßen, wonach eine auf die Geltendmachung der Aufrechnung einer Gegenforderung gegründete Einwendung zurückzuweisen ist, wenn nicht der Rläger in die Geltendmachung einwilligt ober der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande gewesen ist, die Aufrechnung in erster Instanz geltendzumachen. Nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts liegt keine biefer Boraussetzungen bor. Insbesondere ergibt die vor der Anzufung der zweiten Instanz getroffene Bereinbarung, die Gegenforderung solle im gegenwärtigen Rechtsstreit gegen die Rusage entsprechender Bollstreckungsbeschränkung nicht aeltend gemacht, sondern es solle darüber in einem besonderen Rechtsstreit entschieden werden, keinen Anhalt dafür, daß in die Aufrechnung für die Berufungsinstanz eingewilligt worden wäre. Da nach dem festaestellten Sachverhalt die Höhe der Gegenforderung mit 907.84MM. feststeht, erscheint es in Beachtung bes § 565 Abs. 3 Nr. 1 ABD. geboten, diesen Betrag bem Rläger neben ben ihm bom Berufungsgericht Aug um Aug gegen die Räumung zugesprochenen 1792.16 RM. zuzubilligen. . . .